

Satzung
für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde
Lachendorf vom 20.06.2024

Aufgrund der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf, beschlossen am 20.06.2024 vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf, wird folgende Satzung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen:

Folgende Kurzbeschreibungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendsatzung und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche wie auch für die männliche Person.

JFW	- für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
KFW	- für Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwartin oder stv. Kinderfeuerwart
GJFW	- für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	- für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
KJFW	- für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
OrtsBM	- für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
GemBM	- für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die bzw. der sich dazu der oder des GJFW - im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW - bedient. Die oder der GJFW ist Mitglied des Gemeindegemeindeführungsorgans.
- 1.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf setzt sich aus den Jugendfeuerwehren (sofern gegründet) der Ortsfeuerwehren:

Ahnsbeck
Beedenbostel
Eldingen
Gockenholz
Helmerkamp
Hohne
Metzingen-Hohnhorst-Bargfeld
Jarnsen-Lutter-Bunkenburg
Lachendorf
Spechtshorn

und den Kinderfeuerwehren (sofern gegründet) der Ortsfeuerwehren:

Ahnsbeck
Beedenbostel
Eldingen
Gockenholz
Helmerkamp
Hohne
Metzingen-Hohnhorst-Bargfeld
Jarnsen-Lutter-Bunkenburg

Lachendorf
Spechtshorn

zusammen.

- 1.3 Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren der oder des JFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. JFW – und in den Kinderfeuerwehren der oder des KFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. KFW – bedient. Die oder der JFW und die oder der KFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt¹. Die Kinder sind – unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz.
- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit RdErl. des MI vom 05.01.2011 (Nds. MBl. S. 18) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde Lachendorf können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Mitgliedsalter richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuer-

¹ Sollte es zu Änderungen per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

wehr ist zu beachten.

- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Lachendorf ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:
 - 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist)
 - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Lachendorf).
Mit Erlaubnis des Geko ist es Kindern außerhalb der eigenen Gemeinde gestattet, dennoch Mitglied der entsprechenden Kinderfeuerwehr/Jugendfeuerwehr zu sein.
 - 3.3.3 Ausschluss, dieses ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
 - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.3.5 Wenn das Alter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
 - 3.3.6 Übernahme als aktives Mitglied, wenn das Mindestalter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der oder dem betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.
- 3.4 Kinder aus der Samtgemeinde Lachendorf können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Das Mitgliedsalter richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der oder des KFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:
 - 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten)
 - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Lachendorf). In Ausnahmefällen entscheidet das Gemeindegemeinschaftskommando.
 - 3.5.3 Ausschluss, dieses ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
 - 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - 3.5.5 Wenn das Alter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
 - 3.5.6 Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr, wenn das Mindestalter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der oder dem betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr zusätzlich noch in der Kinderfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen

- 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendsatzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verwarnung unter vier Augen (durch die oder den JFW bzw. die oder der KFW)
 - 5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (durch die oder den JFW)
 - 5.1.3 Verweis vor den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr (durch die oder den KFW)
 - 5.1.4 Ausschluss
- 5.2 Verweise in der Jugendfeuerwehr werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt. Über den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr beschließt das Ortskommando. Im Übrigen gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf.
- 5.3 Verweise in der Kinderfeuerwehr werden nach Beratung im Ortskommando erteilt. Über den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr beschließt das Ortskommando. Im Übrigen gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:
 - 6.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 6.1.2 die oder der GJFW
- 6.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - 6.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 6.2.3 die oder der JFW
- 6.3 Organ der Kinderfeuerwehr ist:
 - 6.3.1 die oder der KFW

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1 der oder dem GJFW
 - 7.1.2 der oder dem stv. GJFW
 - 7.1.3 den JFW
 - 7.1.4 den stv. JFW mit beratender Stimme
 - 7.1.5 den KFW
 - 7.1.6 den stv. KFW mit beratender Stimme
 - 7.1.7 der oder dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in
 - 7.1.8 der Schriftführerin oder dem Schriftführer mit beratender Stimme
 - 7.1.9 der oder dem GemBM mit beratender Stimme
 - 7.1.10 einer Vertretung der Verwaltung mit beratender Stimme
- 7.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 7.2.1 Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Geltungsbereich
 - 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

- 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
 - 7.2.5 Koordinierung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- 7.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem GJFW mindestens dreimal jährlich, im Einvernehmen mit der oder dem GemBM, mit 7-tägiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Bedarf ist dieser kurzfristig einzuberufen, wenn ein Mitglied oder die oder der GemBM dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die oder der GemBM soll, die OrtsBM (mit Kinder- oder Jugendfeuerwehr) können nach Absprache mit der oder dem GJFW, mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und der oder dem GemBM und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen.

§ 8 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

- 8.1 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf sein, sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Sie müssen im Besitz einer Jugendleitercard sein und den Einstiegslehrgang Jugendfeuerwehr besucht haben. Der Erwerb der Jugendleitercard und die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum GJFW und zur oder zum stv. GJFW erfolgen.
- 8.2 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und von der oder dem GemBM für dessen Amtszeit bestellt.
- 8.3 Die oder der GJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Kinder- und Jugendsatzung.
- 8.4 Die oder der GJFW hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 8.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen
 - 8.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
 - 8.4.5 Überwachung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Kinder- und Jugendfeuerwehr

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
- 9.2.1 der oder dem JFW
 - 9.2.2 der oder dem stv. JFW
 - 9.2.3 der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
 - 9.2.4 der stv. Jugendsprecherin oder dem stv. Jugendsprecher

- 9.2.5 der oder dem GJFW mit beratender Stimme
- 9.2.6 bei Bedarf weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
- 9.3.3 Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern an das Ortskommando
- 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.3.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers, im Verhinderungsfalle der stv. Jugendsprecherin oder dem stv. Jugendsprecher, ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Sie müssen in Besitz einer Jugendleitercard sein. Der Erwerb der Jugendleitercard und der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum JFW und zur stv. JFW oder zum stv. JFW erfolgen.
- 10.2 Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendsatzung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 10.3 Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
 - 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 11.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW, im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM, mit 7 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW, die oder der OrtsBM und die oder der GemBM sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Sorgeberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen, unter Einhaltung der Ladefrist, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 11.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.5 Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat eine beratende Stimme.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 11.6.1 Vorschlag der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Bestellung durch die oder den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - 11.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 11.6.3 Genehmigung des Jahresberichtes
 - 11.6.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 12 Jugendforum (JuFo)

- 12.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 12.2 Jede Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden – diese sollten die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher, sowie die stv. Jugendsprecherin oder der stv. Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr sein.
- 12.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeindejugendsprecherin oder des Gemeindejugendsprechers und der stv. Gemeindejugendsprecherin oder des stv. Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die/der Gemeindejugendsprecher/in vertreten die Gemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum, so weit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 12.4 Die Gemeindejugendsprecherin und/oder der Gemeindejugendsprecher vertreten das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- 12.5 Das Jugendforum wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 12.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 12.7 Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitglieder betreffen, zur Beratung übertragen.
- 12.8 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendsatzung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

- 12.9 Die Tagungen des Jugendforum sind nicht öffentlich.
- 12.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/der GJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der Nds. Jugendfeuerwehr genutzt werden).

§ 13 Schriftgut der Jugendfeuerwehr

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in Niedersachsen (FwVO) vom 30.04.2010 (GvBl. 06.05.2010 S. 185), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 14.3 Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§15 Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- 15.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der aktiven Abteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 15.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW, leitet die Kinderfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf nach Maßgabe dieser Jugendsatzung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministerium für Inneres (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 15.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW, haben folgende Aufgaben:

- 15.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
- 15.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 15.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- 15.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- 15.3.5 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 15.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 16 Schriftgut der Kinderfeuerwehr

- 16.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW.
- 16.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 17 Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 24.06.1996 in der Fassung vom 31.01.2007 außer Kraft.

Lachendorf, den 20.06.2024

Sudenburg
Samtgemeindebürgermeisterin